



ORB ✓

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Altlastensanierungs- und
Altlastenaufbereitungsverband NRW
Werkstraße 15
45527 Hattingen

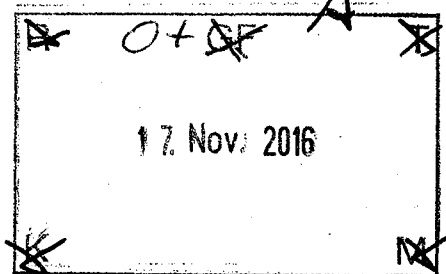
Det. 21.11.16 TL

17.11.2016

Seite 1 von 8

Aktenzeichen IV-4-504.04
bei Antwort bitte angeben

Frau Heleine
Telefon: 0211 4566-269
Telefax: 0211 4566-946
Doris.Heleine@mkulnv.nrw.de



Zuwendungsbescheid
Projektförderung

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Epl.: 10, Kap.: 10 050, Tit.: 887 00

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum

Nachtragshaushalt 2016

Ihr Antrag vom 05.10.2016

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom 17.10.2016

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag vom 05.10.2016 bewillige ich Ihnen auf Grundlage des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

für die Zeit vom 17.10.2016 bis 31.12.2016
(Bewilligungszeitraum)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



eine Zuwendung in Höhe von

4.600.000,00 EURO

Seite 2 von 8

(in Buchstaben: Vier Millionensechshunderttausend- Euro)

Der Zuwendungsantrag vom 05.10.2016 ist Gegenstand des Bewilligungsbescheides.

2. Zur Durchführung folgenden Projektes:

Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum.

Ziel des Projektes ist Beratung von Kommunen in NRW zur Brachflächenmobilisierung sowie an Einzelstandorten die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen i. S. § 4 BBodSchG und/oder sonstigen Maßnahmen zur Flächenaufbereitung von Brachflächen mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung zu Wohnzwecken für Flüchtlingsunterkünfte und dauerhafter Wohnraumversorgung als Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung und zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde mit Schreiben vom 17.10.2016 zugestimmt.

3. Finanzierungsart/Finanzierungshöhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung in Höhe von 4.600.000,00 EURO (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:



4.1

Seite 3 von 8

Beratung und fachliche Unterstützung der Kommunen bei der Identifizierung von Brachflächen für Einzelmaßnahmen des Flächenrecyclings im Sinne des Förderprojektes

Personalkosten:	2017:	82.000 €
	2018:	84.000 €
	2019:	86.000 €
Sachkosten (Nachweis lt. Antrag) bis 31.12.2019		45.000 €
Kosten für Personalsuche (Auf Nachweis)		8.000 €
Zwischensumme		305.000 €

4.2

Maßnahmenträgerschaft zur Unterstützung der Kommunen bei der Mobilisierung von Brachflächen für Einzelmaßnahmen des Flächenrecyclings.

Personalkosten:	2017:	164.000,00 €
	2018:	168.000,00 €
	2019:	172.000,00 €
Sachkosten (Nachweis lt. Antrag) bis 31.12.2019		90.000,00 €
Kosten für Personalsuche (Auf Nachweis)		15.000,00 €
Reaktivierung von Brachflächen bis 31.12.2019		3.686.000,00 €
Zwischensumme		4.295.000,00 €
Zuwendungsfähige Gesamtkosten:		4.600.000,00 €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
das Haushaltsjahr 2016 **4.600.000,00 €**



6. Auszahlung

Seite 4 von 8

Die Anforderungen zum Abruf und zur Verwendung der Zuwendung nach Nummer 1.4 ANBest-P gelten ausdrücklich **nicht**.

II.

Nebenbestimmungen

1.

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend zur ANBest-P und zur VV zu § 44 LHO wird Folgendes bestimmt:

1.1

Die Nummer 1.4 ANBest-P - Anforderung und Verwendung der Zuwendung findet keine Anwendung. Der Zuwendungsbetrag wird in 2016 vollständig ausgezahlt und steht über den gesamten Bewilligungs- / Durchführungszeitraum zur Umsetzung des Projektes zur Verfügung.

1.2

Ausnahme von Nummer 4 ANBest-P - Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände.

1.3

Ausnahme von den Nummern 5.4, 5.5 ANBest-P - Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers.

1.4

Ausnahme von den Nummern 8.3.1, 8.3.2, 8.4, 8.5 ANBest-P - Erstattung der Zuwendung, Verzinsung



2.

Die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung des Projektes sind der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

3.

Im Hinblick auf einen nach § 25 des BBodSchG festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme spätestens 4 Jahre nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und von der Kommune zurückzufordern. Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks hat der AAV einen erhobenen Betrag zur Abschöpfung der Wertsteigerung des Grundstückes an den Landeshaushalt zurückzuführen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt die Kommune.

4.

Die Zweckbindung für die Folgenutzung der in Maßnahmenträgerschaft des AAV aufbereiteten Einzelflächen als Wohnbaufläche wird auf 25 Jahre festgelegt.

5.

Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht hat Aussagen zum Erfolg des Projektes zu beinhalten.

Zum 31.12. jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 31.12.2017) innerhalb des Durchführungszeitraums ist mir ein Zwischenverwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

6.

Ergänzend zum Zwischenverwendungsnachweis ist im Rahmen der AAV-Jahresberichterstattung eine Dokumentation über den Stand der Projektbearbeitung vorzulegen. Aus dem Bericht soll Art und Umfang der konkreten Anfragen von den Kommunen in NRW,



die durch den AAV im Rahmen des Projekts bearbeitet wurden, hervorgehen, insbesondere

Seite 6 von 8

- Einzelmaßnahmenübergreifende Beratungstätigkeit des AAV und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Projektes, Bewertung systematisch erfasster Brachflächen auf der Grundlage des LANUV-Leitfadens innerhalb einer Gemeinde/ eines Stadtgebietes,
- Anzahl der Einzelmaßnahmen mit Beratungstätigkeit des AAV (Ort und Lage der Brachflächen, Inhalt und Ergebnis der Beratungstätigkeit des AAV),
- Anzahl der Einzelmaßnahmen mit Beratungstätigkeit des AAV (Ort und Lage der Brachflächen, Inhalt und Ergebnis der Beratungstätigkeit des AAV),
- Anzahl der von den Kommunen angemeldeten Einzelprojekte in Maßnahmenträgerschaft des AAV (Ort und Art der Brachfläche, Vornutzung, Schutzgefährdung, durch den AAV durchgeführte und durchzuführende Beratungs-/ Sanierungs-/ Aufbereitungsmaßnahmen).

7.

Das Projekt soll im Zeitraum vom 17.10.2016 bis 31.12.2019 (Durchführungszeitraum) durchgeführt werden.

III.

Hinweise

1.

Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).

2.

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruch-



nahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Seite 7 von 8

3.

Ich weise ferner darauf hin, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmeträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 22.10.2008 (SMBl. NRW 2313), und den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl), RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 13.1.2015 (SMBl. NRW 74), beantragt werden dürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Übernahme der Maßnahmeträgerschaft für eine Einzelmaßnahme durch den AAV bei festgestellten schweren Verstößen gegen die Vergabebestimmungen gemäß RdErl. (Kopferlass) des Finanzministerium vom 18.12.2003 – Rückforderungen von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL/A – die geleistete Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuziehen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu richten an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-



Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW.
S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Seite 8 von 8

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

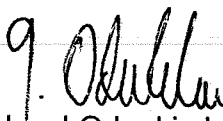
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so kann dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag


Gerhard Odenkirchen

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

~~4~~

~~Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände~~

~~4.1~~

~~Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.~~

~~4.2~~

~~Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.~~

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

~~5.4~~

~~die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,~~

~~5.5~~

~~zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.~~

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

~~8.3.1~~

~~ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,~~

~~8.3.2~~

~~Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.~~

~~8.4~~

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

~~8.5~~

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

Anlage 3

zu Nr. 5.1 zu § 44

Baufachliche Nebenbestimmungen

(NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Vergabe und Ausführung

Nr. 2 Baurechnung

Nr. 3 Verwendungsnachweis

1

Vergabe und Ausführung

1.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.2

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

1.3

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2

Baurechnung

2.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2

Die Baurechnung besteht aus

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

9.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

9.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.5).

Anlage 2

zu Nr. 5.1 zu § 44

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nr. 3 Vergabe von Aufträgen

Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nr. 6 Nachweis der Verwendung

Nr. 7 Prüfung der Verwendung

Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck

zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

~~1.4~~

~~Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:~~

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2